

Bundesgesetzblatt

5

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1960	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
5. 1. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Abschnitt II Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955	5
12. 1. 60	Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HFVStatG)	6
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	7

In **Teil II Nr. 2**, ausgegeben am 7. Januar 1960, sind veröffentlicht: Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Gefriergemüse usw.). — Zweiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.

In **Teil II Nr. 3**, ausgegeben am 14. Januar 1960, ist veröffentlicht: Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Abschnitt II Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1959 — 2 BvL 73/58 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Abschnitts II Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166)

auf Antrag

des Finanzgerichts Stuttgart

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Abschnitt II Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) ist mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Januar 1960

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Gesetz
über die Durchführung laufender Statistiken im Handel
sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HFVStatG)

Vom 12. Januar 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsverlauf im Handel sowie über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten werden laufende Repräsentativ-Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen umfassen

1. eine Umsatzstatistik im Groß- und Außenhandel (Großhandelsstatistik),
2. eine Umsatzstatistik im Einzelhandel (Einzelhandelsstatistik),
3. eine Statistik über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten (Fremdenverkehrsstatistik).

§ 2

(1) Die Großhandelsstatistik (§ 1 Nr. 1) erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich den Wert des Umsatzes in eigenem Namen und in fremdem Namen sowie die Zahl der Beschäftigten;
2. jährlich den Wert der Einkäufe im Kalenderjahr oder Geschäftsjahr sowie den Wert der Lagerbestände am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen des Groß- und Außenhandels einschließlich der Ein- und Verkaufsvereinigungen.

(3) Die Großhandelsstatistik wird bei höchstens 10 000 der in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen durchgeführt.

(4) Die Großhandelsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 3

(1) Die Einzelhandelsstatistik (§ 1 Nr. 2) erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich den Wert des Umsatzes sowie die Zahl der Beschäftigten;
2. jährlich den Wert der Einkäufe im Kalenderjahr oder Geschäftsjahr sowie den Wert der Lagerbestände am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen des Einzelhandels. Bei Unternehmen mit mehreren Niederlassungen sind auch die einzelnen Niederlassungen auskunftspflichtig.

(3) Die Einzelhandelsstatistik wird bei höchstens 40 000 der in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen durchgeführt.

§ 4

(1) Die Fremdenverkehrsstatistik (§ 1 Nr. 3) erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich die Zahl der Fremdenmeldungen und -übernachtungen, bei Fremden mit ständigem Wohnsitz im Ausland außerdem das Herkunftsland des Fremden;
2. jährlich am 1. April die Zahl der Fremdenzimmer und Fremdenbetten, die in dem am 1. April beginnenden Berichtsjahr ständig oder zeitweise für den Fremdenverkehr verfügbar oder die zweckentfremdet sind.

(2) Auskunftspflichtig sind die Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Auskunftspflichtig sind ferner die Inhaber oder geschäftsführenden Personen von Sanatorien, Heilstätten, Kuranstalten, Erholungsheimen, Kinderheimen, Jugendherbergen und Campingplätzen sowie von sonstigen Unterkunftsstätten, in denen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Personen Unterkunft gewährt wird.

(3) Die Fremdenverkehrsstatistik wird in höchstens 3000 Gemeinden durchgeführt.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Großhandelsstatistik vom 27. Juni 1957 (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 29. Juni 1957),
2. die Verordnung über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten vom 20. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. Januar 1958).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Januar 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung betr. die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein Vom 23. Dezember 1959	250	31. 12. 59	1. 1. 60
Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Verteilung von Frachtgut im innerdeutschen Rheinverkehr Vom 17. Dezember 1959	250	31. 12. 59	1. 1. 60
Zweite Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde auf Grund der 24. DVO G 131 Vom 22. Dezember 1959	1	5. 1. 60	6. 1. 60
Verordnung Nr. 26/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 22. Dezember 1959	1	5. 1. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über eine Zusatzerhebung zur Wohnungsstatistik 1956/57 Vom 23. Dezember 1959	1	5. 1. 60	6. 1. 60
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Disziplinarrechts auf das Bundesverwaltungsamt Vom 4. Januar 1960	3	7. 1. 60	14. 1. 60

Einbanddecken für den Jahrgang 1959

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1960

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.